

Musterbrief:

Ein Widerspruch gegen die Erhöhung der Abschläge ist keine Kündigung

Kopieren Sie den Text in ein Textverarbeitungsprogramm (z. B. Word, OpenOffice) bzw. schreiben ihn ab und passen ihn an Ihren Sachverhalt an.

Fertigen Sie vor dem Versand eine Kopie des Schreibens an und versenden das Original per Einwurfeinschreiben.

Bei Versand mit der Deutschen Post, kann der Lieferstatus mithilfe des Einlieferungsbelegs bis zu zwölf Monate nach Abgabe unter der Tel.-Nr. 0228 4333112 oder online abgefragt werden: www.deutschepost.de/briefstatus.

Drucken Sie den Nachweis über das Zustelldatum aus, heften ihn an die Kopie Ihres Schreibens und bewahren es sorgfältig auf.

Begleitinformationen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige Anbieter haben sich in den vergangenen Wochen an ihre Kunden gewandt und unter Hinweis auf die angespannte Lage auf dem Energiemarkt **Vertragsanpassungen** vorgenommen. Einerseits wurden die monatlichen Abschläge massiv und über den durchschnittlichen vorherigen Verbrauch erhöht. Andererseits wurden Vertragskündigungen ausgesprochen und höhere Energiepreise gefordert. Im Folgenden zeigen wir auf, welche Reaktionsmöglichkeiten Ihnen zur Verfügung stehen.

1. Anpassung der Abschlagszahlung:

Da wir der Auffassung sind, dass die erhöhten Energiepreise in die **Risikosphäre der Anbieter** fällt, empfehlen wir, angekündigten Erhöhungen von Abschlagszahlungen zu widersprechen. Einen entsprechenden Musterbrief „Widerspruch“ hierzu finden Sie [hier](#).

Infolge des Widerspruchs haben manche Anbieter den Kunden nun gekündigt bzw. den Widerspruch als Kündigung des Vertrages ausgelegt. Hierbei sind wir jedoch der Auffassung, dass der Widerspruch nicht als Kündigung des Vertrages angesehen werden kann. Vielmehr soll durch den Widerspruch der Vertrag - wie vereinbart – fortgeführt werden. Den Musterbrief „Vertragsfortsetzung“ finden Sie auf der folgenden Seite.

Der generelle **Anstieg der Preise auf dem Energiemarkt** berechtigt die Anbieter ebenfalls nicht dazu, die Verträge außerordentlich zu kündigen (vgl. § 314 BGB). So wurde teilweise wegen Energiemangels ein Belieferungsstopp angekündigt und daher der Vertrag durch den Anbieter gekündigt – dies ist unserer Auffassung nach unrechtmäßig.

2. Vertragskündigung bzw. Preiserhöhung:

Hat der Versorger hingegen Ihnen eine Preiserhöhung für Ihren Vertrag mitgeteilt, so steht Ihnen ein **Sonderkündigungsrecht** zu (vgl. § 41 Abs. 5 EnWG). Sollten Sie von diesem Gebrauch machen, so seien Sie sich bewusst, dass auch andere Anbieter zurzeit die höheren Einkaufspreise zu kompensieren versuchen. Nach unserer Kenntnis sind in den Vergleichsportalen die Vergleichspreise häufig nicht aktuell. Uns liegen Hinweise vor, dass teilweise sogar die Grundpreise des örtlichen Versorgers günstiger sein sollen. Wir rechnen allerdings mit Preisanpassungen zum 1.1.2022. Vergewissern Sie sich daher direkt auf den Internetseiten der Versorger. Grundsätzliche Tipps zum Anbieterwechsel finden Sie [hier](#).

Beachten Sie weiterhin, dass infolge der Sonderkündigungen durch die Kunden und der angestiegenen Preise auf dem Energiemarkt, die **Gefahr der Insolvenz** einzelner Anbieter besteht. Für diese Eventualität können Sie vorsorgen, indem Sie Ihre Abschlagszahlungen an den tatsächlichen Verbrauch anpassen. So kann die Anhäufung von Guthaben bei den Anbietern verhindert werden, welches im Falle einer Insolvenz nicht vollständig zurückgezahlt wird. Sie können die sofortige Auszahlung bestehenden Guthabens verlangen oder dies auch mit dem nächst fälligen Abschlag verrechnen. Tipps und Musterbriefe können Sie [hier](#) abrufen.

Sollten darüber hinaus noch Fragen bestehen, so können Sie gerne einen Termin zur **Energierechtsberatung** bei uns unter 0431 5909940 oder [hier](#) vereinbaren.

An

(Name und Adresse des Energielieferanten)

Datum:

Klarstellung – Vorheriger Widerspruch ist nicht als Kündigung zu bewerten

Kundennummer:

Vertragsnummer:

Zählernummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Nachricht vom xx.xx.xxxx (Datum bitte einfügen) entnahm ich, dass Sie aufgrund meines Widerspruches gegen die angekündigte Erhöhung der Abschlagszahlungen meinen o.g. Vertrag kündigen bzw. meinen Widerspruch als Kündigung ausgelegt haben.

Ich habe nicht die Kündigung der Vertragsbeziehung erklärt. Mein Widerspruch gegen die geforderte Abschlagserhöhung kann nicht als Kündigungserklärung ausgelegt werden. Die Erhöhung des Abschlages ist nicht zulässig, da weder mein Verbrauch angestiegen ist, noch die Endverbraucherpreise durch Sie bislang rechtmäßig erhöht wurden. Weitere Gründe für eine höhere Abschlagszahlung sind nach meiner Kenntnis nicht erlaubt.

Überdies steht Ihnen kein Recht zur Kündigung wegen der aktuellen Preisentwicklung an den Strombörsen zu. Die Änderung der Börsenpreise für Energie fällt in Ihre Risikosphäre und kann daher nicht zu meinen Lasten gehen. Dieser Grundsatz entspricht auch der gefestigten Rechtsprechung seit dem Jahr 1964 (vgl. Urteil des BGH vom 28.09.1964 – Az. VII ZR 47/63).

Ich fordere Sie daher auf, mich zu den vereinbarten Konditionen weiterhin zu beliefern. Eine Einstellung der Belieferung würde aufgrund der erheblichen Vertragsverletzung einen Schadensersatzanspruch begründen, den ich mir Ihnen gegenüber vorbehalte.

Ich erwarte Ihre Nachricht innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum dieses Schreibens.

Mit freundlichem Gruß

(Unterschrift)